

liehen Produktion an die vorhandenen Luftverunreinigungen (z. B. Betriebs-Umstellungen, Anbau rauchharter Kulturen) getroffen werden.

Über die Finanzierung sollten die Beteiligten entsprechende Vereinbarungen abschließen, wobei davon auszugehen ist, daß die Industriebetriebe einen wesentlichen Teil beizusteuern haben.

Diese Zusammenstellung wichtiger Grundsätze für eine gesetzliche Regelung kann freilich nicht alle Probleme erfassen, die mit der Aufgabe verbunden sind, die Reinhaltung der Luft optimal zu gewährleisten. (Anliegen des gesamten Beitrages sollte es sein, auf die Dringlichkeit der Lösung dieser Aufgaben aus gesellschaftlicher, technischer, ökonomischer und juristischer Sicht hinzu weisen.) Eine solche Regelung sollte auch die bereits von Betrieben und Zweigen getroffenen Maßnahmen berücksichtigen, die teilweise gute Ansätze enthalten.

Abschließend sollen aus der Fülle der noch offenen Fragen lediglich zwei herausgegriffen werden:

1. Zukünftige gesetzliche Regelungen müßten die Verteilung der finanziellen Aufwendungen für Maßnahmen zur Verhütung von Schadstoffemissionen innerhalb der Industriezweige klären. Es ist aus gesellschaftlichen Interessen nicht vertretbar, wenn bestimmte Betriebe aufgrund ihrer historisch entstandenen Standortsituation und infolge der überalterten Anlagen in ungerechtfertigt hohem Maße mit Aufwendungen belastet werden, die Betriebe in günstigerer Lage nicht treffen, da das eine Benachteiligung der Werktätigen dieser Betriebe bedeuten würde, ohne daß sie durch die Ergebnisse ihrer Arbeit hierauf Einfluß nehmen können.

Eine ähnliche Situation ergäbe sich, wenn ein Betrieb beauftragt würde, kurzfristig eine provisorische, aber kostspielige Entstaubungsanlage in sein Kleinkraftwerk einzubauen, obwohl in absehbarer Zeit eine effektive Anlage vorgesehen und ihre Errichtung bereits vertraglich gebunden ist. Wenn auch die Interessen der Bevölkerung, die im konkreten Fall unter Staubbelastung zu leiden hat, im Vordergrund stehen, so sollte doch auch die ökonomische Situation kleinerer Betriebe Berücksichtigung finden, z. B. durch die Schaffung der Möglichkeit eines Lastenausgleichs im Industriezweig.

2. Es sollte untersucht werden, inwieweit mit den Mitteln des Wirtschaftsvertrages (Vertrag zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und Investitionsleistungsvertrag) eine Verbesserung auf dem Gebiet der Reinhaltung der Luft erreicht werden kann. Möglichkeiten bieten sich insbesondere bei den Beziehungen zwischen Projektanten, Lieferanten und Betreibern von Industrieanlagen sowie zwischen Betrieben und örtlichen Organen an. Dabei sollten vor allem die ökonomischen Hebel, die das Vertragsgesetz bietet, zur Anwendung gelangen. Gleichzeitig würde damit das Staatliche Vertragsgericht besser als bisher in die Lage versetzt, Entscheidungen auf diesem Gebiet herbeizuführen.

Die hier aufgeworfenen Probleme harren im Interesse der sozialistischen Gesellschaft und aller ihrer Mitglieder dringend der Lösung. Der Erfolg wird wesentlich davon abhängen, wie es gelingt, eine echte Gemeinschaftsarbeit²² zwischen Chemikern, Technikern, Medizinern, Ökonomen und Juristen herzustellen.

22 im Juni 1968 wurde z. B. an der TH für Chemie „Carl Schorlemmer“ Leuna-Merseburg eine Forschungsgemeinschaft für dieses Thema gegründet, die sich aus Vertretern mehrerer Fakultäten (Chemikern, Verfahrenstechnikern, Ökonomen und Juristen) zusammensetzt.⁸